

Brandabfälle richtig entsorgen

Was sind Brandabfälle?

Brandschutt (eher mineralisch) und Brandrückstände (eher organisch) sind Folge von Brandereignissen z. B. in Wohn- und öffentlichen Gebäuden, in Gewerbe- und Industriebetrieben und landwirtschaftlichen Anwesen. Brandabfälle setzen sich aus nicht brennbaren, mehr oder weniger verrußten mineralischen Baustoffen, Asche und nicht vollständig verbrannten, also noch brennbaren Resten, Einrichtungsgegenständen und eingelagerten Gütern zusammen. Brandschutt umfasst auch durch den Einsatz von Löschmitteln unbrauchbar gewordenes Inventar.

Der mineralische Brandschutt mit Rußanhaftungen und die Brandrückstände aus Bränden in den Landkreisen Donau-Ries und Dillingen müssen grundsätzlich über die Entsorgungsanlagen des AWV Nordschwaben, die Deponie bzw. die Umladestation Binsberg, bei Donauwörth, entsorgt werden (Überlassungspflicht)

Wer muss informiert werden?

Bei kleineren Brandereignissen wie Küchen-, Zimmer- oder Kellerbränden sollte möglichst umgehend mit den zuständigen Versicherungsunternehmen und dem AWV Nordschwaben Kontakt aufgenommen werden. Wichtig ist insbesondere, abzuklären, ob gefährliche Stoffe wie z. B. Chemikalien, Farben, Lacke oder größere Mengen an Kunststoffen mit verbrannt sind. Der AWV Nordschwaben legt dann je nach Schadensbild die weitere Vorgehensweise bei der Entsorgung der Brandabfälle fest.

Bei größeren Bränden ist möglichst umgehend der Gebäude- und Sachversicherer, das zuständige Landratsamt (Fachbereich Abfallrecht) sowie der AWV Nordschwaben zu informieren. Die Vorgehensweise bei der Beseitigung der Brandabfälle ist hierbei mit dem Fachbereich Abfallrecht sowie dem AWV Nordschwaben abzustimmen.

Bei größeren Brandereignissen, insbesondere im gewerblichen und industriellen Bereich, bei denen größere Mengen an gefährlichen Stoffen wie z. B. Kunststoffe, PVC-Bodenbeläge, Transformatoren oder Betriebsmittel, Farben und Lacke verbrannt sind, sollte unbedingt ein Brandsachverständiger hinzugezogen werden (sofern dieser nicht schon von den Versicherungsunternehmen eingeschaltet wird). Der Brandsachverständige erstellt dann in der Regel ein Sanierungs- und Entsorgungskonzept, das mit dem Fachbereich Abfallrecht des zuständigen Landratsamtes sowie dem AWV Nordschwaben abzustimmen ist.

Wie wird richtig getrennt?

Wenn feststeht, dass keine gefährlichen Stoffe verbrannt sind bzw. sich in den Brandabfällen befinden und der Schadensort durch die Polizei und den Sachversicherer freigegeben ist, kann mit den Aufräumarbeiten begonnen werden. Hierbei sind Brandabfälle in verwertbare Materialien, nicht verwertbare brennbare Brandrückstände und nicht verwertbaren Brandschutt (z. B. Ziegel oder Beton mit Rußanhaftungen) zu trennen.

Was kann verwertet werden?

Metalle	Wertstoffhof, Schrotthandel
Elektrogeräte	Wertstoffhof
Brandholz	Altholzverwertung
Verwertbarer Bauschutt ohne Rußanhaftungen	Bauschuttverwertung (ev. Analyse nötig)

Was muss als brennbarer Brandrückstand entsorgt werden?

Vorwiegend organische Brandrückstände wie verrottete Möbel, Kleidung, Vorhänge, Teppiche, Einrichtungsgegenstände sowie sonstige brennbaren Brandrückstände sind über die Umladestation Binsberg zu entsorgen (Abfälle werden bei AVA GmbH, Augsburg verbrannt).

Was muss als Brandschutt deponiert werden?

Vorwiegend mineralischer Brandschutt wie Ziegel, Mauerwerk, Dachziegel, Putzreste etc. mit Rußanhaftungen, ist über die Deponie Binsberg zu entsorgen (Abfälle werden auf der Deponie abgelagert).

Die Abfälle dürfen nur mit Genehmigung der Regierung von Schwaben abgelagert werden. Sofern der mineralische Brandschutt bis zum Vorliegen der Ablagerungsgenehmigung nicht am Brandort zwischengelagert werden kann, kann nach Rücksprache mit dem AWW Nordschwaben auch eine Zwischenlagerung auf der Deponie Binsberg erfolgen.

Sofern im Brandschutt asbesthaltige Eternitreste vorhanden sind (Dach war mit asbesthaltigen Wellzementplatten gedeckt, die beim Brandereignis geborsten sind), muss die Ablagerung ebenfalls im Vorfeld von der Regierung von Schwaben genehmigt werden. Brandschutt, in dem Asbest untrennbar fein verteilt vorliegt, sollte generell nicht sortiert werden. Großstückige organische Abfallanteile wie ehemalige Balken sind aber, um eine weitere Behandlung zu ermöglichen, unter Beachtung entsprechender Arbeitsschutzmaßnahmen auszusortieren, zu zerschneiden und einer thermischen Behandlung zur Beseitigung zuzuführen. Hierbei dürfen die Arbeiten am Brandort nur durch eine Firma durchgeführt werden, die die Sachkunde nach TRGS 519 vorweisen kann. Die Arbeiten sind im Vorfeld beim Gewerbeaufsichtsamt Augsburg anzuzeigen.

Da es sich bei mineralischem Brandschutt mit Asbest insgesamt um gefährlichen Abfall handelt, muss vom Abfallerzeuger oder einem von ihm Bevollmächtigten im Vorfeld der Entsorgung ein Entsorgungsnachweis beim AWW beantragt werden. Erst nach Vorliegen des genehmigten Entsorgungsnachweises kann der asbesthaltige Brandschutt angeliefert werden.

Die Anliefermodalitäten sind rechtzeitig mit dem AWW Nordschwaben abzusprechen.

Wann ist eine Deklarationsanalyse nach Deponieverordnung nötig?

Abhängig vom Schadensfall und der Zusammensetzung des mineralischen Brandschutts kann es notwendig sein, eine sog. Deklarationsanalyse nach Deponieverordnung erstellen zu lassen. Dies gilt vor allem für größere Brandereignisse insbesondere im gewerblichen und industriellen Bereich, bei denen größere Mengen an gefährlichen Stoffen wie z. B. Kunststoffe, PVC-Bodenbeläge, Transformatoren oder Betriebsmittel, Farben und Lacke verbrannt sind.

Ob eine Analyse notwendig ist, muss im Vorfeld mit dem AWW Nordschwaben abgeklärt werden. Mit Probenahme und Analyse muss ein qualifiziertes Ingenieurbüro beauftragt werden.

Sofern die Analyse belegt, dass die Grenzwerte nach Deponieverordnung eingehalten werden, kann der Brandschutt auf der Deponie Binsberg abgelagert werden. Sofern einzelne Grenzwerte nicht eingehalten werden, muss eine Ablagerungsgenehmigung bei der Regierung von Schwaben beantragt werden.

Ansprechpartner:

AWV Nordschwaben:

Frau Fischer **Tel. 0906 7803-712, Mobil: 0160 913 973 91**
Herr Müller **Mobil: 0151 186 180 93**

Landratsamt Donau-Ries, Sachgebiet Abfallrecht:

Tel. 0906 74-159

Landratsamt Dillingen, Sachgebiet Abfallrecht:

Tel. 09071 51-239